



## Richtlinien zur Gewährung einer Siedlerförderung für die Errichtung und Verbesserung der ökologischen Qualität eines Wohngebäudes und die Nutzung von Alternativ- und Umweltenergien:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022, Richtlinien zu obigen Förderungen neu beschlossen.  
**Gültigkeit ab 1. Jänner 2023** (Datum der Antragstellung).

### Richtlinien

der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk über die Gewährung einer Siedlerförderung für die Errichtung und Verbesserung der ökologischen Qualität eines Wohngebäudes und die Nutzung von Alternativ- und Umweltenergien:

#### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk fördert durch einen nichtrückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

#### a) Neuerrichtung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet (Bauland) von Oberndorf an der Melk

1.1.	die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse I	EUR 1.300,-
1.2.	oder die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden bis Bauklasse II	EUR 1.600,-
1.3.	die Fertigstellung des Rohbaues mit Dach	EUR 1.200,-
1.4.	die Fertigstellung eines Null-Energiehauses durch Nachweis der EKZ 15 oder darunter: es erhöhen sich die Förderbeträge der Punkte 1.1.-1.3. um 10 %	
1.5.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen <b>an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp</b> pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen	EUR 100,- pro kWp max. EUR 500,- pro Anlage
1.6.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage	EUR 250,-
1.7.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,-
1.8.	die Errichtung einer Wärmepumpenanlage in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkollektoren oder Tiefenbohrung) wenn keine Heizungsart lt. Pkt. 1.7 errichtet wird	EUR 300,-
1.9.	Anschluss an eine Nah-/Fernwärme-Anlage, die mit biogenen Brennstoffen bestückt wird	EUR 300,-

#### b) Sanierung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk

2.1.	die Errichtung von Photovoltaikanlagen <b>an oder auf Gebäuden, mit maximal 5 kWp</b> pro Anlage für jene, die nicht in den Genuss eines begünstigten Einspeistarifes gelangen	EUR 100,- pro kWp max. EUR 500,- pro Anlage
2.2.	die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung pro Anlage mit	EUR 250,-
2.3.	die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost) mit	EUR 300,-
2.4.	die Umstellung und Sanierung einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) auf biogene Brennstoffe (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets oder ausschließlicher Holzheizung eines Kachelofens ohne Rost)	EUR 300,-
2.5.	Austausch einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) durch eine Wärmepumpe in Verbindung mit Erdwärme (Flächenkoll. oder Tiefenbohrung)	EUR 300,-

2.6.	Austausch einer einer Heizungsanlage eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner) durch Anschluss an eine Nah-/Fernwärme-Anlage die mit biogenen Brennstoffen bestückt wird	EUR 300,-
------	--	-----------

### § 3

#### Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter mit ordentlichem Wohnsitz in Oberndorf an der Melk, österreichischer Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürger.

### § 4

#### Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung: mittels des bei der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aufliegenden Formblattes schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.
2. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.4 muss der Wert des Referenz-Heizwärmebedarfs dem Mindestwert des Heizwärmebedarfs im Energieausweis für Wohngebäude nach OIB-RL 6 (alles in Bezug auf das Referenzklima), entsprechen.
3. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.9 ist die Hauptwohnsitzmeldung der/des Förderungswerber/in/ Voraussetzung. Sollte/n der/die Förderungswerber/in nach Fertigstellung des geförderten Objektes keinen Hauptwohnsitz darin begründen, sind bereits geleistete Siedlerförderungszuschüsse umgehend an die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk zurück zu zahlen.
4. Beilagen zum Ansuchen:
  - a) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 1.5 und 2.1 eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung, sowie ein Prüfbefund über die PV-Anlage einer befugten Fachfirma.
  - b) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 1.6 bis 1.9 und 2.2 bis 2.6 eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung.
  - c) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 2.4 bis 2.6 zusätzlich ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Altanlage (Öl/Gas/Allesbrenner) inkl. ev. vorhandener Brennstofftanks.
  - d) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 1.9 und 2.6 zusätzlich ein Nachweis einer befugten Fachfirma über die ordnungsgemäße Installation des Anschlusses.
5. Der Zuschuss für Photovoltaikanlagen gem. § 1 Abs. 1.5 und 2.1 wird nur zuerkannt, wenn keine Tarifförderung gemäß Ökostromverordnung zum Ökostromgesetz in der jeweiligen Fassung gewährt wurde.
6. Einreichfrist: innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der saldierten Rechnung und Zahlungsbestätigung.
7. Förderungen nach § 1 Abs. 1.5 – 2.6 können für den jeweiligen Anlassfall nur alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
8. Die unter § 1 angeführten Förderungen werden pro Objekt (Liegenschaft) zur Auszahlung gebracht.
9. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

### § 5

#### Kontrolle

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

### § 6

#### Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse gem. § 1 Abs. 1.4 – 2.6 darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiben.

### § 7

#### Wirksamkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit **Wirksamkeit 1. Jänner 2023** in Kraft und gelten für alle ab 1. Jänner 2023 gestellten Anträge (Datum der Antragstellung).  
Sämtliche bisher vom Gemeinderat beschlossenen Siedlerförderungen treten mit 1. Jänner 2023 außer Kraft.